

LAG Thüringen: Entschädigung für Verdienstaussfall bei Gleitzeit

Die Tätigkeit als ehrenamtlicher Richter ist grundsätzlich unentgeltlich auszuüben. Der Einsatz von Gleitzeitguthaben ist Freizeiteinsatz und als solcher über die Entschädigung für Zeitversäumnis (§ 16 JVEG) zu entschädigen. (Leitsatz d. Red.)

LAG Thüringen, Beschluss vom 30.10.2025 – 4 Ta 39/25

Sachverhalt: Die Beteiligte zu 2 (B) war am 16.8.2023 als ehrenamtliche Richterin zu Sitzungen einer Kammer des ArbG geladen und wandte hierfür insgesamt 3 ½ Stunden Zeit auf (9:30 Uhr Abreise Arbeitsstelle, Rückkehr 13:00 Uhr Arbeitsstelle). Sie ist bei einer kommunalen Gebietskörperschaft beschäftigt. Ob im Arbeitsvertrag Bezug auf den TVöD genommen ist, ist trotz Nachfrage nicht bekannt gegeben worden. Es besteht bei der Arbeitgeberin der B eine Gleitzeitregelung, die auf Nachfrage auszugsweise vorgelegt worden ist. Die B nahm ausweislich des Auszuges aus der Arbeitszeitaufzeichnung für die Wahrnehmung der Tätigkeit als ehrenamtliche Richterin die Gleitzeitregelung in Anspruch. Ihr Stundensaldo verringerte sich durch die Wahrnehmung des Ehrenamtes um 2 Stunden und 22 Minuten.

Die B beantragte Entschädigung für besondere Aufwendungen nach § 12 Abs. 1 JVEG. Im Antragsformular ließ sie die Angaben zum Verdienstaussfall unausgefüllt und kreuzte auch nicht an, überhaupt Verdienstaussfall gehabt zu haben. Sie fügte eine Bescheinigung ihrer Arbeitgeberin bei, ausweislich derer ein Verdienstaussfall von 30,13 € pro Stunde angegeben wurde. Der Urkundsbeamte setzte die Entschädigung in einer Gesamthöhe von 190,10 € fest, wobei Verdienstaussfall in Höhe von 116 € (4 h x 29 €/h) berücksichtigt wurde.

Auf den Antrag der Staatskasse setzte das Gericht mit Beschluss vom 17.10.2024 die Entschädigung ebenso fest und begründete dies damit, dass die B Arbeitszeit eingesetzt habe, die sie vorher herausgearbeitet habe, und keine Freizeit. Hiergegen richtet sich die zugelassene Beschwerde der Staatskasse. Entschädigung wegen Verdienstaussfalls sei nur zu leisten, wenn sich das Einkommen tatsächlich durch die Heranziehung zum Ehrenamt verringert habe. Die B hatte rechtliches Gehör.

Gründe: Die Beschwerde ist begründet. Verdienstaussfall in Höhe von 116 € war nicht festzusetzen, denn die B hatte keinen Verdienstaussfall durch ihren Einsatz als ehrenamtliche Richterin. Grundlage für die Festsetzung von Verdienstaussfall für den Einsatz als ehrenamtliche Richterin ist § 18 JVEG. Danach ist über den Freizeitausgleich nach § 16 JVEG hinaus Verdienstaussfall zu entschädigen.

Hier kann nicht festgestellt werden, dass die B Verdienstaussfall hatte. Die Bescheinigung ihrer Arbeitgeberin ist nicht aussagekräftig, weil sie nur rudimentär ausgefüllt war. Sie ist zudem widersprüchlich zur vorgelegten Arbeitszeiterfassung und den spärlichen Erklärungen zur Gleitzeitregelung. Die B

hat im Antragsformular nicht deutlich gemacht, Verdienstaussfall gehabt zu haben. Entgeltabrechnungen, aus denen sich eine Verringerung des Verdienstes entnehmen lassen könnten, sind ebenfalls nicht eingereicht. Insgesamt scheidet die Entschädigung von Verdienstaussfall schon daran, dass keine entsprechenden Feststellungen getroffen werden können. Die Sache war zur Entscheidung reif; es war nicht Gelegenheit zu geben, eventuell den Verdienstaussfall noch nachzuweisen, denn die B hatte keinen.

Ausgehend vom Wortlaut des Gesetzes greift § 18 JVEG nur ein, wenn sich das Einkommen der ehrenamtlichen Richter tatsächlich mindert. Die Heranziehung muss dazu führen, dass die Möglichkeit, Einkommen in dieser Zeit zu erzielen, entfällt und sich deshalb eine bleibende Einkommensminderung einstellt. Dies ist etwa dann der Fall, wenn die Vergütung wegen des Zeitausfalls gekürzt wird.

§ 18 JVEG soll einer Arbeitnehmerin, die das richterliche Ehrenamt ausübt, vor Einkommensverlusten schützen, wenn die Tätigkeit in die Arbeitszeit fällt. Fällt die Tätigkeit in die Freizeit, entschädigt § 16 JVEG das Engagement. Bei Beschäftigten, welche die Möglichkeit haben, selbstbestimmt ihre Arbeitszeiten mitzugestalten und die, wie hier, Gleitzeitguthaben für die Tätigkeit als ehrenamtliche Richterin einsetzen, entsteht kein Einkommensverlust. Die verbrauchten Guthabenstunden verringern die Möglichkeit von Freizeitgestaltung in entsprechender Höhe, sie sind keine Art Wertguthaben, das eingesetzt wird (anders wohl *Natter*, ArbUR 2006, 264). Gleitzeitregelungen und Arbeitszeitkonten haben in der Regel gerade den Sinn, das Guthaben für Freizeitausgleich und nicht für zusätzliche Bezahlung zu nutzen. Die Zeit ist deshalb entschädigungsrechtlich so zu behandeln wie Freizeit, sodass § 18 JVEG nicht zum Zuge kommt.

Nur das entspricht auch dem Wesen des Amtes als ehrenamtliche Richterin. Ehrenamt bezeichnet eine freiwillige, unentgeltliche und gemeinwohlorientierte Tätigkeit. Im Vorhinein herausgearbeitete Zeit ermöglicht später freie Zeit. Es handelt sich um herausgearbeitete Freizeit, nicht Arbeitszeit. Entschädigte die öffentliche Hand ehrenamtliche Tätigkeiten, für welche diese Zeit genutzt wird, verlöre das Ehrenamt seinen unentgeltlichen Charakter.

Die Kritik an dieser Rechtsauffassung (etwa *Wolmerath*, jurisPR-ArbR 2/2006 Anm. 3) überzeugt nicht. Sie orientiert sich weder am Gesetzeswortlaut noch am Zweck der Regelung. Rechtswidrige Benachteiligung ehrenamtlicher Richter und daraus folgende Nachteile eignen sich nicht als Argument gegen eine gesetzliche Regelung. Dass es teilweise arbeitsrechtliche Pflichten gibt, Gleitzeitmöglichkeiten für das Ehrenamt zu nutzen (vgl. § 29 Abs. 2 Satz 1 TVöD), führt auch nicht zu einem anderen Verständnis der vom Wortlaut klaren Norm. Ehrenamtliche Richter darauf zu verweisen, ihr Ehrenamt nach Möglichkeit in der Freizeit auszuüben, wie andere Ehrenämter auch, ist nicht zu beanstanden. Der Freizeiteinsatz bleibt nicht

unentschädigt (§ 16 JVEG); insoweit wäre eine Bevorzugung ehrenamtlicher Richter durch Ersatz tatsächlich nicht eingetretenen Verdienstauffalls problematisch.

Link zum Volltext der Entscheidung

<https://landesrecht.thueringen.de/perma?d=NJRE001631540>
[Abruf: 20.04.2026]

II. Finanzgerichtsbarkeit

BFH: Vorschriftsmäßige Besetzung eines Gerichts

Ein Richter, der in der mündlichen Verhandlung für eine nicht nur unerhebliche Zeit einschläft, ist abwesend, wenn er dadurch wesentlichen Vorgängen nicht mehr folgen kann, sodass das erkennende Gericht dann nicht mehr im Sinne von § 119 Nr. 1 FGO vorschriftsmäßig besetzt ist.

BFH, Beschluss vom 12.2.2026 – V B 64/24

Gründe: Das angefochtene Urteil beruht auf einem Verfahrensmangel im Sinne des § 115 Abs. 2 Nr. 3 FGO. Der von der Klägerin und Beschwerdeführerin (Klägerin) geltend gemachte Verfahrensmangel der nicht vorschriftsmäßigen Besetzung des erkennenden Gerichts (§ 119 Nr. 1 FGO) liegt vor.

a) Vorschriftsmäßig besetzt ist das erkennende Gericht, wenn jeder an der Verhandlung und Entscheidung beteiligte Richter die zur Ausübung des Richteramts erforderliche Fähigkeit besitzt, die wesentlichen Vorgänge der Verhandlung wahrzunehmen und in sich aufzunehmen. Die beteiligten Richter müssen körperlich und geistig in der Lage sein, der Verhandlung in ihren wesentlichen Abschnitten zu folgen. Nur wenn jeder Richter die wesentlichen Vorgänge aufnimmt, ist er in der Lage, seine Überzeugung aus dem Gesamtergebnis der Verhandlung zu gewinnen (§ 96 Abs. 1 Satz 1 FGO), selbstständig zu urteilen und so an einer sachgerechten Entscheidung mitzuwirken. Ein Richter, der in der mündlichen Verhandlung für eine nicht nur unerhebliche Zeit einschläft, ist abwesend, wenn er dadurch wesentlichen Vorgängen nicht mehr folgen kann, sodass das erkennende Gericht dann nicht mehr im Sinne von § 119 Nr. 1 FGO vorschriftsmäßig besetzt ist. Dass diese Voraussetzungen vorliegen, kann im Allgemeinen jedoch erst dann angenommen werden, wenn sichere Anzeichen für das Schlafen wie beispielsweise tiefes, hörbares und gleichmäßiges Atmen oder gar Schnarchen oder eindeutige Anzeichen von fehlender Orientierung gerügt werden. Denn ein Richter kann dem Vortrag während der mündlichen Verhandlung auch mit (vorübergehend) geschlossenen Augen und geneigtem Kopf folgen.

b) Nach den insoweit übereinstimmenden Schilderungen der Beteiligten und den dienstlichen Äußerungen der Berufsrichter, die der Senat im Wege des Freibeweises gewürdigt hat,

steht fest, dass der ehrenamtliche Richter H in der mündlichen Verhandlung vor dem FG geschlafen hat. Sicheres Anzeichen für das Schlafen des ehrenamtlichen Richters H war danach, dass er in der mündlichen Verhandlung geschnarcht hat.

c) Durch den Schlaf hat der ehrenamtliche Richter wesentliche Vorgänge der mündlichen Verhandlung nicht verfolgt. Die Beteiligten und die Berufsrichter haben übereinstimmend geschildert, dass sie die Schnarchgeräusche des ehrenamtlichen Richters H nach Eröffnung des vom Vorsitzenden Richter am FG geführten Rechts- und Tatsachengesprächs (§ 92 Abs. 3 FGO) wahrgenommen haben. Da dem Schnarchen typischerweise eine nicht nur kurze Zeit der Unaufmerksamkeit und des Schlafens vorausgeht, steht zur Überzeugung des Senats fest, dass der ehrenamtliche Richter H zumindest Teilen des Rechts- und Tatsachengesprächs und damit wesentlichen Vorgängen der mündlichen Verhandlung nicht gefolgt ist. Diese Teile sind nach der dienstlichen Erklärung des Vorsitzenden Richters am FG, der ausgeführt hat, dass er seine Ausführungen fortgesetzt habe, nachdem der Berichterstatter den ehrenamtlichen Richter H angestoßen hatte, auch nicht wiederholt worden. Unbeachtlich ist insoweit, dass der genaue zeitliche Umfang des Schlafes des ehrenamtlichen Richters H nicht feststeht. Dies folgt bereits aus dem Normzweck des § 119 Nr. 1 FGO, der auf die Sicherung des Vertrauens der Rechtschutzsuchenden und der Öffentlichkeit in die Sachlichkeit der Gerichte gerichtet ist.

d) Die Klägerin kann die Rüge auch mit Erfolg geltend machen. Auf die Beachtung der Vorschriften über die Besetzung des Gerichts kann nicht nach § 155 Satz 1 FGO i. V. m. § 295 ZPO wirksam verzichtet werden. Diese Frage ist der Disposition der Beteiligten entzogen.

Link zum Volltext der Entscheidung

<https://www.bundesfinanzhof.de/de/entscheidung/entscheidungen-online/detail/STRE202650041/>
[Abruf: 20.04.2026]

III. Sozialgerichtsbarkeit

BSG: Ausschluss des ehrenamtlichen Richters als früherer Vertreter eines Beteiligten

Ein ehrenamtlicher Richter, der aufgrund eines ihm erteilten generellen oder einzelnen Auftrags Vertreter eines Beklagten war, ist von der Mitwirkung an allen Sachen, in denen dieser Beteiligter ist, ausgeschlossen, auch wenn sie bereits vor der Übernahme in das ehrenamtliche Richterverhältnis anhängig waren und somit von ihm hätten vertreten werden können.

BSG, Beschluss vom 11.12.2025 – B 9 V 15/24 B

Sachverhalt: Die 1989 geborene Klägerin (K) begehrt Versorgungsleistungen nach dem Bundesseuchengesetz i. V. m.